Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 13 (1956)

Heft: 1

Artikel: 30 Jahre Gewässerschutz im Kanton Basel-Landschaft

Autor: Schmassmann, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783281

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

30 Jahre Gewässerschutz im Kanton Basel-Landschaft

Von Dr. W. Schmassmann,
a. Wasserwirtschaftsexperte des Kantons Baselland, Liestal

1. *Entwicklung der Möglichkeiten des Gewässerschutzes*

Wer einen Blick in unsere Gewässer wirft oder den Zustand des Grundwassers kennt, ist berechtigt zu fragen, worin der Erfolg eines während drei Jahrzehnten ausgeübten Gewässerschutzes liege. Hierauf ist zu antworten, dass der Reinheitsgrad unserer Gewässer vor etwa 30 Jahren noch relativ gut war; unsere Bäche beherbergten damals noch einen reichen Forellenbestand. Aber der Einbau sanitärer Einrichtungen in unsere Wohnungen, insbesondere die Einführung der Spülklosetts und die Industrialisierung haben den Aspekt unserer Gewässer innert kurzer Zeit gründlich verändert. Mit den zur Verfügung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen konnte der zunehmenden Verschmutzung unserer Gewässer nicht rechtzeitig begegnet werden. Es darf nicht übersehen werden, dass bis zum Erlass des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 das einzige Rechtsmittel im Kampf gegen die Verschmutzung unserer Gewässer die Spezialverordnung zum Art. 21 des Bundesgesetzes über die Fischerei war. Obwohl an und für sich eine vorzügliche Verordnung, stiess ihre Anwendung bei der Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Fischerei einerseits und der Industrie und des Wohnkomfortes anderseits auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Aus rein merkantilen und auf den Augenblick abgestimmten Ueberlegungen wurde in jener gar nicht weit zurückliegenden Zeit den Betreuern der Fischerei entgegengehalten, es könne der Industrie oder den städtischen Siedlungen der paar Fische wegen die Erstellung wirksamer Abwasserreinigungsanlagen nicht zugemutet werden.

Wer noch vor wenig mehr als 20 Jahren auf Grund gemachter Feststellungen davon sprach, dass die sorglose Beseitigung der häuslichen und industriellen Abwasser die Versorgung unserer Bevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser gefährden könnte, fand kaum Gehör. Die Erstellung von Reinigungsanlagen wurde als eine Aufgabe der nächsten oder übernächsten Generation betrachtet. Aber wenig mehr als zehn Jahre später wandte sich ein Verfechter dieser Auffassung und Vorsteher einer grösseren Gemeinde an die kantonale Behörde, mit dem Ersuchen, die Projektierung der Abwasserreinigungsanlagen beschleunigen zu lassen, um die Trinkwasserversorgung der Gemeinde vor drohender Gefährdung zu bewahren.

Mangelnde Planung hat vorwiegend in den sich rasch entwickelnden Gemeinden des unteren Kantonsteiles zur Streubauweise geführt. Da der Kanalisationsbau mit dieser Ueberbauungsart nicht Schritt halten konnte, wurden die Abwasser vielfach, wie andernorts auch, in die grundwasserführenden Talschotter versenkt. Die Bauentwicklung und die Industrialisierung waren den gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutze des Grundwassers weit vorausgeeilt. Der zunehmende Wasserverbrauch veranlasste aber, weil ergiebige Quellen nicht mehr zur Verfügung standen, eine zusätzliche Wasserbeschaffung gerade aus diesen durch Abwasser geschädigten Grundwasserströmen. Aber auch diese Grundwasservorkommen gehen ihrer Erschöpfung entgegen, weshalb damit begonnen werden muss, sie künstlich mit Wasser aus unseren Oberflächengewässern anzureichern. Schon frühzeitig ist auf den natürlichen Zusammenhang der Grundwasserströme mit unseren Fliessgewässern hingewiesen woden. Nachdem nun auch die künstliche Anreicherung des Grundwassers zur Notwendigkeit wird, muss ein genügender Gewässerschutz als dringendes Gebot unserer Zeit betrachtet werden.

Mit der Inkraftsetzung des Baugesetzes von 1941 wurde der kantonalen Verwaltung ermöglicht, alle Gesuche zur Ableitung von Abwasser einer Ueberprüfung zu unterziehen und an die Bewilligung zu ihrer Ableitung entsprechende Bedingungen zum Schutz der Gewässer zu knüpfen. Damit war zwar noch kein absoluter Schutz der Oberflächengewässer erreicht, aber mindestens konnte eine zielbewusste Lenkung auf einen Zustand hin begonnen werden, der Voraussetzung für eine wirksame Reinigung der Abwasser in zentralen Reinigungsanlagen ist, nämlich die genügende Zusammenfassung der anfallenden Abwasser in einem geordneten Kanalsystem.

Erst das Gesetz über die Abwasseranlagen vom 30. Oktober 1952 schuf die Pflicht, alle Abwasser so kanalisiert abzuleiten, dass sie den erstellten oder zu erstellenden Abwasserreinigungsanlagen zugeleitet werden können. Ausgenommen von dieser Anschlusspflicht bleiben nur Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien, die ihre Abwasser im eigenen Betriebe verwenden können.

Soweit die wesentlichsten gesetzgeberischen Etappen. Gesetze sind unerlässliche Instrumente zur Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Gewässer; aber sie bleiben unwirksam, wenn nicht ausdrücklich bestimmt wird, wer für die Handhabung verantwortlich ist. Beauftragt mit der Anwendung der Gewässerschutzbestimmungen bis zum Erlass des Baugesetzes von 1941 waren die Betreuer der Fischerei. Es sei hier auch festgestellt, dass sie es waren, die zuerst auf die nicht nur der Fischerei, sondern der gesamten Oeffentlichkeit drohende Gefahr der Gewässerverschmutzung hinwiesen.

Nach Erlass des Baugesetzes wurde die Aufgabe des Gewässerschutzes dem vom Regierungsrat ernannten kantonalen Wasserwirtschaftsexperten übertragen,

dessen Stellung als Vorsteher des Wasserwirtschaftsamtes im Gesetz über die Abwasseranlagen vom Jahre 1952, wenn auch nicht in sehr zweckmässiger Weise, so doch endgültig verankert wurde.

Neben verwaltungsmässigen und technischen Arbeiten obliegt dem für den Gewässerschutz Verantwortlichen eine Aufgabe, deren Durchführung Verständnis für die bisherigen Gewohnheiten in der Abwasserbeseitigung, Geduld und viel Optimismus verlangt. Diese Aufgabe besteht in einer nie erlahmenden Aufklärung über die Folgen einer unsachgemässen Abwasserbeseitigung und ferner darin, die Oeffentlichkeit, wie auch die verantwortlichen Gemeindebehörden davon zu überzeugen, dass die dem einzelnen oft unliebsam erscheinenden Massnahmen einzig und allein im Interesse des öffentlichen Wohles verlangt werden müssen. Es ist erfreulich, feststellen zu können, dass der Wille zur Sanierung unserer Gewässer heute weitherum vorhanden ist. Wievieler persönlicher Besprechungen, schriftlicher Berichte und öffentlicher Vorträge es hiezu bedurfte, kann nur derjenige ermessen, welcher die Aufgabe des Gewässerschutzes in einer Zeit übernahm, in welcher seine Bestrebungen weder durch genügende gesetzliche Bestimmungen noch durch ein allgemeines Verständnis für die Massnahmen zum Schutze der Gewässer unterstützt wurden.

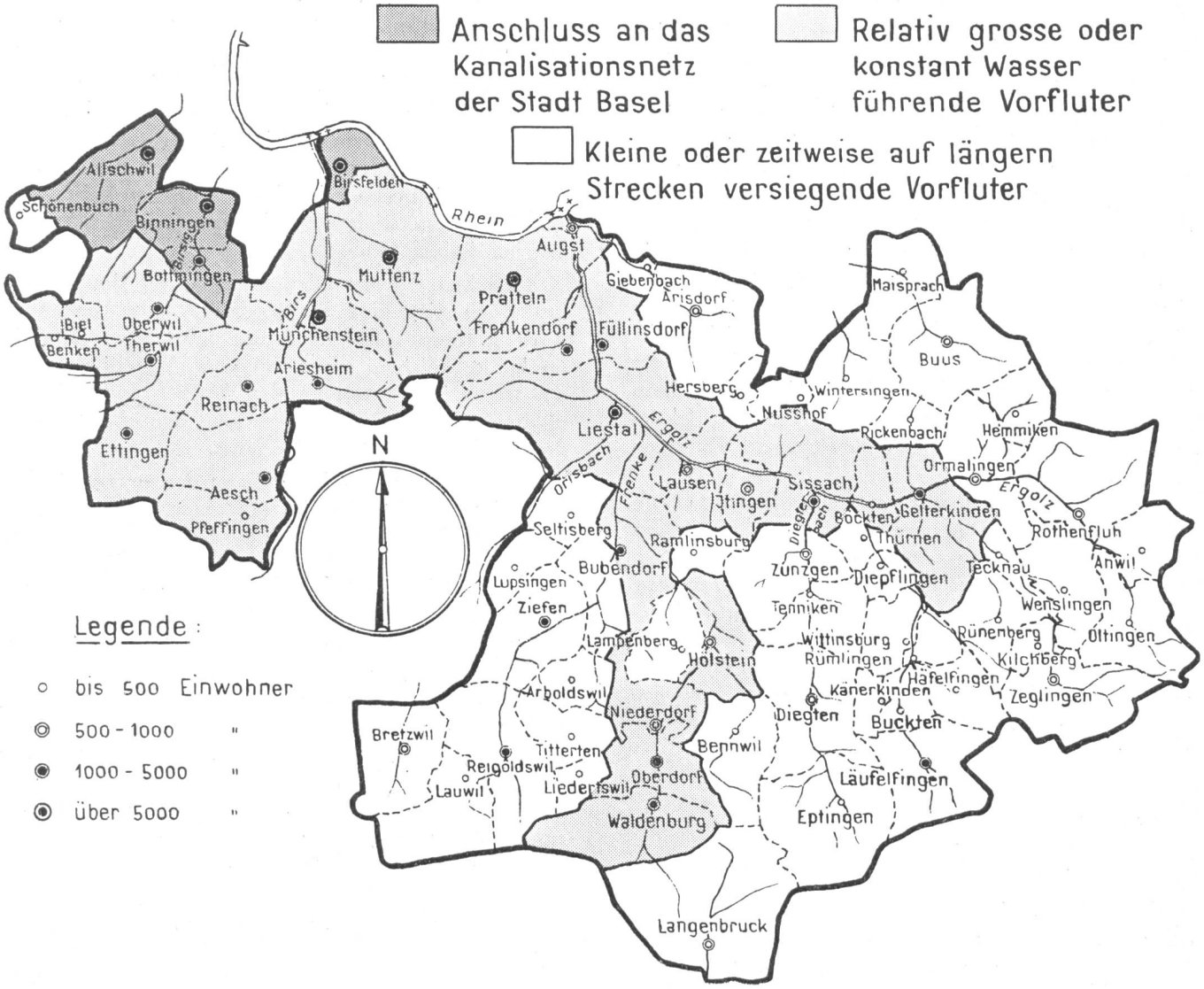

Abb. 1. Ausbauzustand des Gemeindekanalisationsnetzes, bauliche Entwicklung und Niederwasserführung der Vorfluter führten zur Ausscheidung von drei Gebietskategorien.

2. *Verwaltungsmassnahmen bis zur Erstellung der zentralen Reinigungsanlagen*

Erst das Gesetz über die Abwasseranlagen vom 30. Oktober 1952 schuf die brauchbaren Grundlagen für den Ausbau der Kanalisationsnetze und den Bau der Abwasserreinigungsanlagen. Die Gemeinden erstellen ihr Kanalisationsnetz. Aufgabe des Kantons ist es, den Kanal von der Baugebietsgrenze bis zur Reinigungsanlage (Zuleitungskanal) und die Reinigungsanlage zu erstellen. Es ist selbstverständlich, dass diese Bauwerke nicht von heute auf morgen erstellt werden können und dass in der Uebergangszeit mancher Notbehelf geduldet werden muss. Dazu zählen wir auch den Einbau von Hausklärgruben, die geeignet sind, in Ortschaften mit kleiner oder mässiger Bauentwicklung die Verschmutzung der Vorfluter zu verlangsamen. Im unteren Ergoltal, im Birstal und im Leimental war aber die Verschmutzung der Vorfluter im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Baugesetzes im Jahre 1941 schon so weit vorgeschritten, dass der Einbau von Hausklärgruben bei Neubauten — und nur bei diesen konnte er verlangt werden — die Situation nicht mehr geändert hätte. Hier kann nur noch die Erstellung zentraler Reinigungsanlagen Abhilfe schaffen, weshalb die Beschaffung der Grundlagen zu ihrer Projektierung in diesen Talabschnitten zuerst an die Hand genommen wurde.

Mitbestimmend für die unterschiedliche verwaltungsmässige Behandlung der einzelnen Talschaften in bezug auf den Einbau von Hausklärgruben ist auch der Ausbauzustand des Gemeindekanalisationsnetzes, die bauliche Entwicklung und vor allem die in langjähriger Beobachtung festgestellte Niederwasserführung der Vorfluter. Diese Aspekte haben in bezug auf die Uebergangslösungen zur Unterscheidung von drei Gebietskategorien geführt, deren Abgrenzung aus Abbildung 1 hervorgeht.

3. *Generelle Projektierung der Gemeindekanalisationsnetze*

Ohne einwandfreien Ausbau des Gemeindekanalisationsnetzes ist die zentrale Reinigung der Abwasser undenkbar. Vorbedingung für den zweckmässigen und wirtschaftlichen Ausbau dieses Netzes ist die rechtzeitige Ausarbeitung eines generellen Kanalisationsprojektes. Nur dadurch wird ein systematischer und Fehlinvestitionen vermeidender Ausbau möglich. Die vom Regierungsrat gewählte Technische Kommission für Abwasseranlagen, welcher unter andern Aufgaben die Mitberatung bei der Ausarbeitung genereller Kanalisationsprojekte und deren Ueberprüfung obliegt, hat für die Ausarbeitung genereller Projekte Richtlinien aufgestellt, welche vom Regierungsrat am 12. Januar 1954 gutgeheissen worden sind. Diese Richtlinien haben die Praxis einzelner Projektverfasser tangiert und sind aus diesem Grunde nicht unangefochten geblieben. Im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens besassen 18 Gemeinden Projekte, erstellt in den Jahren 1925 bis 1953, zu einem grossen Teil auf Annahmen beruhend, die der heutigen Anschauung und der Erfahrung im Aufbau eines Kanalnetzes nicht mehr entsprechen. Die Tatsache, dass 1951 projektierte und anschliessend bis 1953 erstellte Kanäle wiederholt zu schweren Kellerüberflutungen geführt haben und deswegen in einer einzigen Gemeinde heute unter Abschreibung von über Fr. 100 000.— Baukosten durch grössere Kanäle ersetzt werden müssen, hat 15 dieser Gemeinden veranlasst, ihre Projekte entsprechend den von der Technischen Kommission herausgegebenen Richtlinien umarbeiten zu lassen. Es ist erfreulich, zwei Jahre nach Herausgabe der Richtlinien die enge Zusammenarbeit zwischen der Technischen Kommission und den meisten Projektverfassern feststellen zu können und dass von den 74 Gemeinden des Kantons 51 Gemeinden generelle Kanalisationsprojekte entsprechend den Richtlinien besitzen oder in Auftrag gegeben haben (Abb. 2).

Dass kleine Gemeinden mit geringer Bauentwicklung noch etwas zurückhaltend sind, kann verstanden werden, obwohl die Erfahrung lehrt, dass im Zeitpunkt, in welchem die erwünschte Ansiedlung einer am Ort arbeitsverschaffenden kleinen Industrie geplant ist, gerade die Kanalisationsfrage überstürzt an die Hand genommen werden muss.

Die eingehende Ueberprüfung der generellen Kanalisationsprojekte durch die Technische Kommission liegt im ureigensten Interesse der Gemeinden. Die Mitberatung bei der Aufstellung der Grundkonzeption des generellen Kanalisationsprojektes wird von vielen Projektierenden begrüsst und die Ueberprüfung als Erhöhung der Sicherheit der getroffenen Lösungen betrachtet.

An die Kosten der Ausarbeitung genereller Projekte leistet der Kanton auf Grund des Gesetzes über die Abwasseranlagen einen Beitrag von 20 %. Bis heute sind den Gemeinden hiefür Fr. 7319.— staatliche Beiträge an die Kosten genehmigter und abgerechneter Projekte ausbezahlt worden.

4. *Ausbau der Gemeinde-Kanalisationsnetze*

Nach dem Gesetz über die Abwasseranlagen leistet der Staat an die Kosten für die Hauptleitungen 40 %, an diejenigen der Nebenleitungen 20 %. Die Unterscheidung von Haupt- und Nebenleitungen geschieht nach einer für alle Gemeinden geltenden einheitlichen Schlüsselformel.

Der Beitragsanspruch setzt seit Erlass der Richtlinien für alle Gemeinden ein vom Regierungsrat genehmigtes generelles Kanalisationsprojekt voraus. Da das Gesetz in bezug auf die Staatsbeiträge auf 1. Januar 1949 rückwirkend erklärt worden ist, wird die Erfüllung der genannten Bedingung für alle vor Erlass der Richtlinien in den Jahren 1949 bis 1953 erstellten Kanalisationen fallen gelassen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind den Gemeinden an die Kosten der Kanalisationen folgende Beiträge angewiesen worden:

Erstellungsjahr	1949—1953	1954—1955	Total
Anzahl der vorgelegten Projekt-Abrechnungen	160	28	188
Ausgeführte Kanalisationen	26 490 m	7 751 m	34 241 m
Anrechenbare Baukosten	Fr. 3 954 213.—	Fr. 1 525 445.—	Fr. 5 479 658.—
Staatsbeiträge	Fr. 790 842.—	Fr. 365 405.—	Fr. 1 156 247.—

im Leimental, im Birstal, im Ergolztal und im Rheintal die für die Wahl der Standorte der Reinigungsanlagen und ihres Wirkungsgrades massgebenden Vorflutverhältnisse ermittelt worden [1, 2]. Aus diesen speziellen Untersuchungen einzelner Gewässer haben sich wertvolle Gesichtspunkte allgemeiner Natur für die Beurteilung des Selbstreinigungsvermögens der Fliessgewässer ergeben [3, 4].

Die Reinigung der Abwasser ist eine Sonderaufgabe der gesamten Wasserwirtschaft, deren Lösung nur unter voller Beachtung der hydrologischen Gegebenheiten getroffen werden darf. Niederwasserführung und Selbstreinigungsvermögen bestimmen Standort,

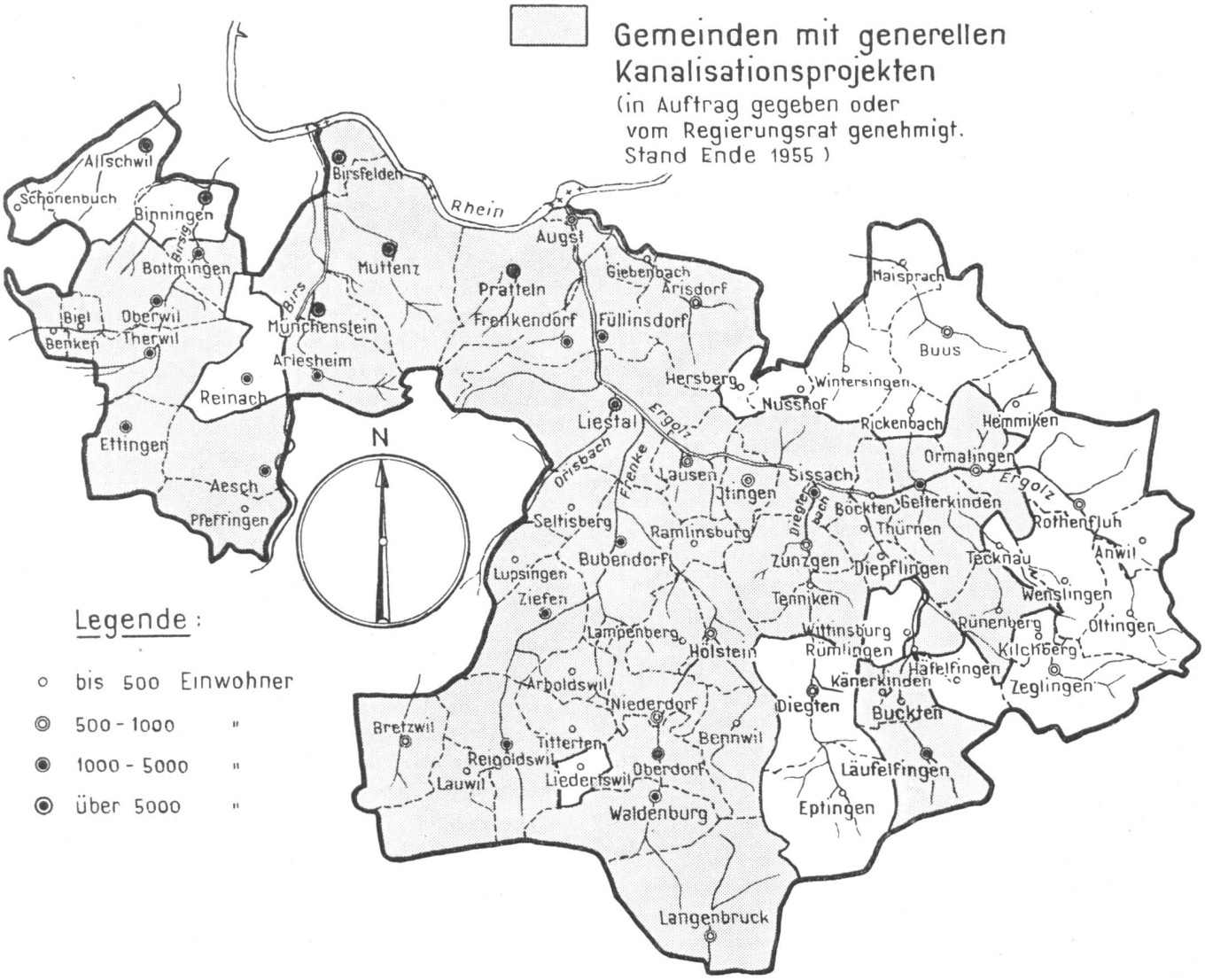

Abb. 2. Von den 74 Gemeinden von Baselland besitzen 51 generelle Kanalisationsprojekte.

4. *Grundlagenbeschaffung für die Projektierung der vom Kanton zu erstellenden Abwasserreinigungsanlagen*

In Zusammenarbeit zwischen dem Hydrologen, dem Abwasser-Chemiker, dem Biologen, dem Ingenieur und dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt sind

Dimensionierung und Ausrüstung bzw. den notwendigen Reinigungseffekt der zu projektierenden Anlagen. Das besondere Abflussregime unserer Jurabäche (Niederwasser der Birs 0,830 m^3/sec., der Ergolz 0,100 m^3/sec.) verlangt eine sorgfältige Eingliederung der Reinigungsanlagen in das Gewässersystem. In etwas länger dauernden Trockenperioden versiegen einige

Gewässer streckenweise. Die Einleitung der gereinigten Abwasser in das oft wochenlang trockenliegende Bett des Homburger Baches unterhalb Thürnen ist undenkbar, weil dessen Wasser das wenige hundert Meter talabwärts durch die Gemeinde Sissach genutzte Grundwasserfeld speist. Würde man die Abwasser von Lausen und Liestal im geschlossenen Rohr bis unterhalb Füllinsdorf führen, würde die Ergolz zeitweise trocken liegen. In dieses trockene Bachbett müssten die gereinigten Abwasser der Anlage Füllinsdorf geleitet werden. Auch bei einer weitgehenden Reinigung würde die bis zum Stau von Augst verbleibende Ergolzstrecke nicht mehr ausreichen, um durch ihr Selbstreinigungsvermögen einen befriedigenden Abbau zu erzielen. Die speziellen hydrologischen Verhältnisse unseres Gebietes zwingen uns, die biologisch gereinigten Abwasser so rasch wie möglich unterhalb des Ortes ihres Anfalles in relativ kleinen Mengen wieder dem Vorfluter zu übergeben. Nur auf diese Weise können wir das Selbstreinigungsvermögen unserer oft wasserarmen Vorfluter voll ausnützen.

Für die Dimensionierung der Reinigungsanlagen wie auch für die Beurteilung der Vorflutverhältnisse führten wir während einer längern Periode bei der Siedlung «Wasserhäuser» Untersuchungen über die zeitliche Verteilung des Abwasseranfalles durch, wobei der Frischwasserverbrauch, die Niederschlagsmenge und der Abwasseranfall laufend registriert wurden.

Für das grosse Verständnis, welches heute die Inhaber industrieller Betriebe der Abwasserreinigung entgegenbringen, zeugt der Umstand, dass uns mit wenigen Ausnahmen alle industriellen Betriebe nicht nur ohne Bedenken offen standen, sondern dass wir uns bei der Durchführung der oft während 24 Stunden dauernden Probeerhebungen weitgehender Mithilfe der betreffenden Betriebe erfreuen durften. Die eingehenden Untersuchungen der Abwasser der einzelnen Betriebe ermöglichen eine zweckmässige Projektierung der Reinigungsanlagen und schaffen die Voraussetzung für deren einwandfreien Betrieb.

In allen Ortschaften, für welche Reinigungsanlagen projektiert werden, ist der Wasserverbrauch erhoben, eingehend überprüft und seine Zunahme mit grösstmöglicher Wahrscheinlichkeit ermittelt worden.

Der wahrscheinlichen Zunahme der Einwohnerzahl und der damit verbundenen Ausdehnung des Baugebietes ist alle Aufmerksamkeit geschenkt worden. Es liegt nicht im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes, dass man zu klein gewordene Kanäle durch Regenauslassbauwerke entlastet. Dadurch, dass wir die Schmutzstoffe schon bei mittlerer Regenintensität zu einem grossen Teil dem Vorfluter übergeben, wird ein Teil der Anlagekosten für die Reinigungsanlage zu einer unnützen Ausgabe.

5. *Projektierung der Zuleitungskanäle und der Abwasserreinigungsanlagen*

Da das generelle Kanalisationsprojekt für das Baugebiet einer Gemeinde, der Zuleitungskanal zur Reinigungsanlage und diese selbst naturgemäss eine Einheit darstellen, schliesst sich die Baudirektion dem Auftrag der Gemeinde zur Ausarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes in dem Sinne an, dass sie gleichzeitig denselben Projektverfasser mit der Trasseführung und der Wahl des Standortes der Reinigungsanlage beauftragt. Dies ermöglicht zugleich eine sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Kredite.

Für Gemeinden, welche noch keinen Auftrag zur Ausarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes erteilt haben, ist der Standort der Reinigungsanlage durch das Wasserwirtschaftsamt festgelegt worden, um entsprechend einer Weisung der Direktion des Innern (Bodenamt) das notwendige Areal durch Kauf möglichst frühzeitig sichern zu können. Für die Reinigungsanlagen von 38 Gemeinden ist der Landerwerb beantragt oder erfolgt.

Die generelle Projektierung des Zuleitungskanals ist bis heute für 50 Gemeinden erteilt oder erfolgt. In einer zweiten Auftragsetappe ist die Aufstellung des approximativen Kostenvoranschlages für die Zuleitungskanäle von 26 Gemeinden erteilt worden oder dieser liegt vor. Für 16 dieser 26 Gemeinden ist für eine dritte Auftragsetappe, umfassend die Bauprojektierung und Ausführung des gesamten Zuleitungskanals oder eines Teils davon beim Regierungsrat, bzw. dem Landrat die Krediterteilung nachgesucht worden. Diese Anträge umfassen zirka 5015 m Zuleitungskanäle mit einem Gesamtkostenvoranschlag von Fr. 2 325 000.—. In acht von den 16 Gemeinden ist das Bauwerk bereits erstellt.

Nach erfolgter Ueberprüfung des generellen Kanalisationsprojektes und der Vorschläge für die Standortswahl, den Arealbedarf und die Trasseführung des Zuleitungskanals wird in einer zweiten Etappe Auftrag für die generelle Projektierung der Reinigungsanlage und die Aufstellung des approximativen Kostenvoranschlages erteilt. Bis heute umfasst dieser Auftrag die generelle Projektierung der Reinigungsanlagen von 28 Gemeinden, derjenige für die Aufstellung des approximativen Kostenvoranschlages die Anlagen von 25 Gemeinden.

Die generellen Projekte für die Reinigungsanlagen und die zugehörigen Kostenvoranschläge bilden die Unterlagen, um beim Regierungsrat, bzw. Landrat den Kredit für die Bauprojektierung und die Bauausführung nachzusuchen. Bis heute konnten auf Grund der vorgelegten Projekte die Kredite für fünf Reinigungsanlagen, umfassend sechs Gemeinden, in der Höhe von zirka 4 Millionen Franken beantragt werden. Hievon ist bis heute für zwei der grössten Anlagen ein Kredit von Fr. 2 410 000.— bewilligt. Auf Grund dieses erteilten Kredites konnten die maschinellen Teile dieser zwei Anlagen in Auftrag gegeben werden.

In Anbetracht dieser Anstrengungen zur Sanierung der basellandschaftlichen Gewässer und der grossen finanziellen Aufwendungen erwartet unser Kanton naturgemäss, dass auch die oberliegenden Gebiete

ernsthaft die Reinigung der anfallenden Abwasser zu verwirklichen suchen. Dass dieser Frage in einzelnen Kantonen, wie z. B. dem Kanton Aargau, grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist uns bewusst. Da der Rhein aber für unser Gebiet die einzige grössere Wasserreserve darstellt, müssen wir darauf halten, dass alle Oberlieger uns diesen Strom in einem einwandfreien Zustand zufliessen lassen, um ihn zur Gewinnung von Trinkwasser benützen zu können. Dasselbe gilt in gleichem Masse für die Birs.

6. *Kehrichtbeseitigung*

Eine vom Regierungsrat ernannte Kommission befasst sich, unterteilt in kleine Expertengruppen, intensiv mit der Frage der Kehrichtverwertung. Besonderer Anstrengungen bedarf es zur schadlosen Beseitigung industrieller Rückstände [5].

Die Organisierung der Verbringung des Kehrichts nach einer zentral gelegenen Aufbereitungsstelle und seine Kompostierung ist geprüft und als durchführbar befunden worden [6, 7].

In einem ergänzenden Projekt soll vorgesehen werden, Klärschlamm und Kehricht gemeinsam zu kompostieren oder aber getrockneten Klärschlamm zu verbrennen.

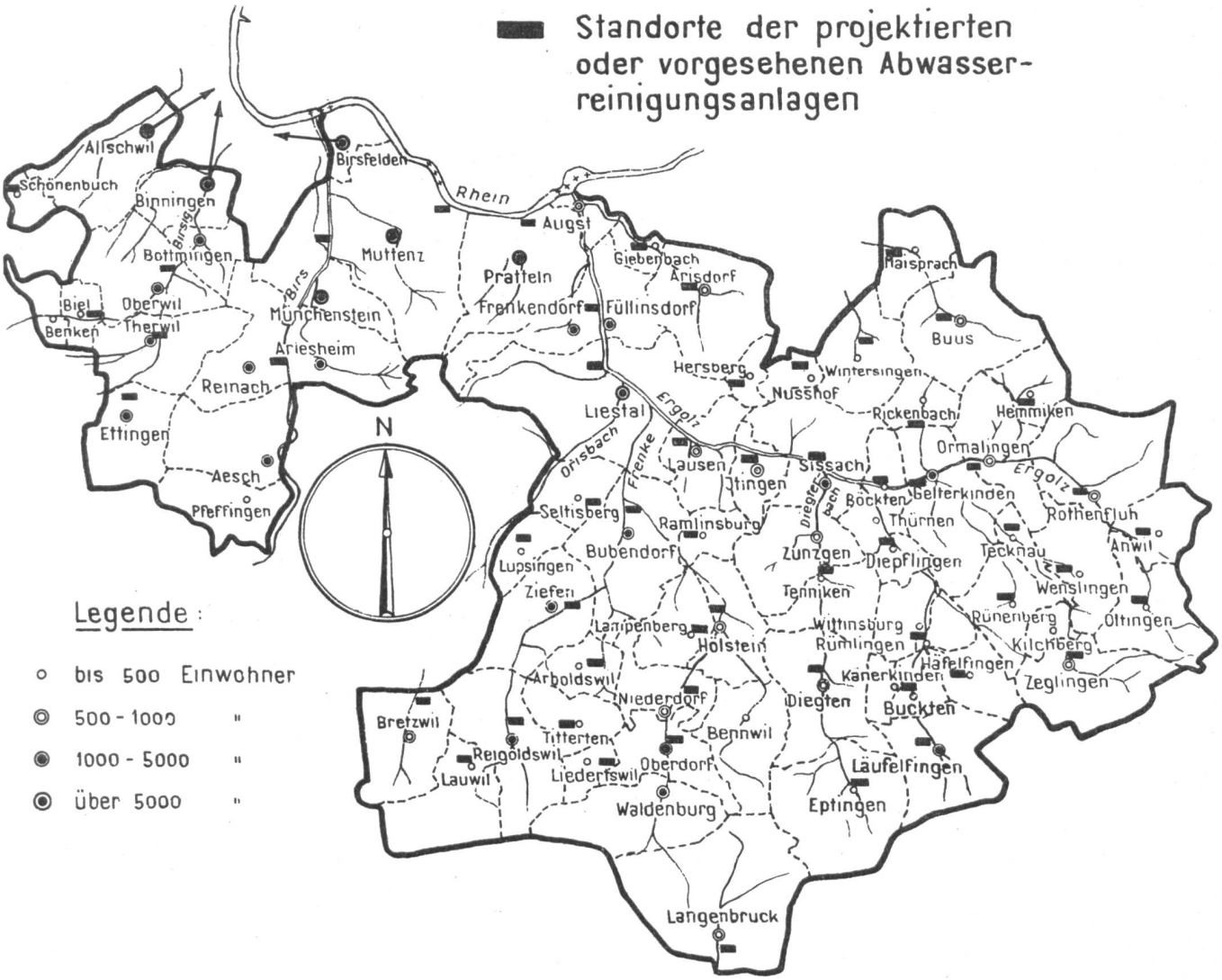

Abb. 3. Standorte der projektierten oder vorgesehenen Abwasserreinigungsanlagen im Kanton Baselland.

7. *Unerreichtes*

Der Ausbau der Kanalisationsnetze und die Erstellung der Reinigungsanlagen sind lösbare Fragen technischer und finanzieller Natur. Daneben bereiten aber die Fragen organisatorischer, reglementarischer und gesetzgeberischer Natur, deren Lösung ebenso wichtig und dringend ist, oft schwerer lösbare Probleme. Wenige die Reinhaltung der Gewässer betreffende Fra-

gen können heute von der einzelnen Gemeinde gelöst werden. Allein die Entschlammung der Hausklär-anlagen ist ohne eine über die Gemeinden hinausgreifende Organisation praktisch nicht möglich. Dasselbe gilt für die Reinigung der Mineralölabscheider.

Zum Schutze des Grundwassers bedarf es einer lückenlosen Unterbreitung aller Gesuche zum Einbau von Oeltanks dem für die Reinhaltung des Grundwassers verantwortlichen Amte.

Die Vorschriften für den Einbau von Hausklär-anlagen bedürfen einer Revision in dem Sinne, dass ihr Einbau nur noch unterbleiben darf, wenn die Abwasser in geschlossenem Faden der Stelle zugeführt werden, an welcher sie der Kanton zur Reinigung übernimmt.

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Liegenschaftsbesitzer einerseits und der Gemeinden anderseits ist ein Normal-Kanalisations-Reglement entworfen worden. Es bedarf noch der Genehmigung.

Das in diesem Jahre sein hundertjähriges Bestehen feiernde Wasserbaugesetz muss in dem Sinne revidiert werden, dass es den quantitativen Schutz der Gewässer gewährleistet.

Ein die Nutzung und den Schutz des Grundwassers betreffendes Gesetz liegt seit längerer Zeit zur Beratung bereit. Eventuell wäre aber vorzuziehen, dieses Gesetz in ein allgemeines Gesetz über die Nutzung der Gewässer einzubauen.

Diese wenigen Hinweise mögen zeigen, dass der Schutz unserer Gewässer dringend organisatorischer und gesetzlicher Massnahmen bedarf, deren rechtzeitige Inkraftsetzung aber ausserhalb der Befugnisse des für die Reinhaltung der Gewässer verantwortlichen Amtes liegt. Immerhin sei festgestellt, dass das Gesetz über die Abwasseranlagen vom 30. Oktober 1952 bei konsequenter Anwendung einen weitgehenden Schutz der Gewässer ermöglicht und den Gemeinden ihre Aufgabe auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, zum Wohle des gesamten Kantons, wesentlich erleichtert.

Literaturnachweis

[1] Schmassman W.: Die Ergolz als Vorfluter häuslicher und industrieller Abwasser. Tätigkeitsber. Naturf. Gesellsch. Baselland, Bd. 13, 1944.

[2] Schmassmann H., Schmassmann W., Wylemann E.: Die Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen und Abwässer des untern Birstales. Tätigkeitsber. Naturf. Gesellsch. Baselland, Bd. 18, 1950.

[3] Schmassmann H.: Untersuchungen über den Stoffhaushalt fliessender Gewässer. Schweiz. Zeitschr. f. Hydrologie, Vol. XIII, 1951.

[4] Schmassmann H.: Die Stoffhaushalts-Typen der Fliessgewässer. Arch. f. Hydrobiologie, XXII, 3/4, 1955.

[5] Schmassmann H.: Das Problem der Beseitigung nicht verwertbarer Kehrichtstoffe und industrieller Abfälle im Kanton Basel-Landschaft. «Strasse und Verkehr», Jahrg. 41, 12, 1955.

[6] Wiedmer W.: Die Organisation der Kehrichtabfuhr im Kanton Basel-Landschaft (Manuskript).

[7] Rumpf A.: Deutsche Erfahrungen mit der Kehricht-Klärschlamm-Kompostierung. Monatsbull. d. Schweiz. Vereins v. Gas- u. Wasserfachmännern, Jahrg. 35, 6, 1955.

Résumé

Sous ce titre « 30 ans de protection des eaux au canton de Bâle-Campagne » sont exposés les efforts et le développement des possibilités légales pour accomplir la protection des eaux. 51 des 74 communes du canton possèdent des projets généraux de canalisation conformément aux instructions formulées par une commission technique, ou bien elles ont donné l'ordre de les élaborer. En vertu de la loi sur le déversement des eaux ménagères, industrielles et pluviales, du 30 octobre 1952 (avec effet rétroactif pour les subventions jusqu'au 1er janvier 1949) des contributions de l'Etat de fr. 1 156 247.— ont été payées comme quote-part aux frais pour 34 241 m d'égouts. Des recherches hydrologiques et chimiques approfondies ont posé les bases pour les projets des bassins de purification. La construction des égouts amenant l'eau à ces bassins est à la charge de l'Etat comme l'établissement des bassins de purification. Les projets de ces égouts de 50 communes sont déjà réalisés ou en élaboration. Un devis de fr. 2 325 000.— pour 5015 m d'égouts est presque entièrement concédé. Les projets pour les bassins de purification de 28 communes sont au stade d'élaboration. Fr. 2 410 000.— du devis des bassins de purification de six communes, se montant en tout à quatre millions de francs environ, sont déjà concédés. La question de l'écartement des ordures a été examinée; il existe un projet pour la transformation en compost. Des ordonnances complétives concernant l'organisation du travail, les responsabilités, etc. sont encore de rigueur pour assurer une protection suffisante des eaux.